

Ordnung der Turnerjugend im TURNGAU SICKINGEN

§1. Name und Mitgliedschaft

Die Turnerjugend im Turngau Sickingen ist die Jugendorganisation der Turnvereine und –abteilungen des Turngaus, die dem Pfälzer Turnerbund als Mitglied angehören. Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Turnvereine und -abteilungen, sowie die gewählten Mitarbeiter.

§2. Grundsätze

Die Turnerjugend im Turngau Sickingen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Sie will ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit geben und fördert die Entwicklung zu einem sich selbstständig entscheidenden Menschen.

Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz; hält sich aber das Recht auf eigene Stellungnahme vor.

Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ein bewusstes Dafüreetreten.

Grundlage ihrer Arbeit ist das auf F. L. Jahn begründete Turnen in moderner Form.

§3 Aufgaben

Aufgabe der Turnerjugend im Turngau Sickingen ist unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates Förderung des Turnens und der Freizeitgestaltung und der Bildung, Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft, der Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und anderen Jugendorganisationen.

§4 Organe

Organe der Turnerjugend im Turngau Sickingen sind:

- a) Die Vollversammlung der Turnerjugend
- b) Der Jugendvorstand

§5 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend im Turngau Sickingen. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Turnerjugend der Vereine und Abteilungen im Turngau Sickingen.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Turnerjugend der Vereine und Abteilungen ab 14 Jahren, sowie die gewählten Mitglieder des Gaujugendausschusses.

Jeder Verein hat je 50 gemeldeter Kinder und Jugendlicher (bis 27 Jahren) eine Stimme. Angefangene 50 gelten als voll.

Die Vollversammlung findet jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des Jugendausschusses
- d) Wahl von fünf Jugendvertretern für den Gauturntag und die Vollversammlung der Pfälzer Turnerjugend
- e) Festlegung der Richtlinien für die Gaujugendarbeit
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Grundsätzliche Beschlüsse dem Gauturntag vorzulegen

Versammlungsleiter ist der Jugendwart oder die Jugendwartin im Turngau Sickingen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Schriftliche Wahl erfolgt, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder die Mehrheit dies fordert.

Die stimmberechtigten Delegierten der Vereine und Abteilungen haben je eine, nicht übertragbare, Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Jugendliche ab 14 Jahren.

§6 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der Jugendwart/die Jugendwartin
- b) der stellv. Jugendwart/die stellv. Jugendwartin
- c) Mindestens 2 Beisitzer/Beisitzerinnen
- d) Jugendschriftwart/-schriftwartin

Der Vorstand der Turnerjugend im Turngau Sickingen erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung der Turnerjugend im Turngau Sickingen alle anfallenden Arbeiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- b) Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen
- c) Planung und Organisation von Modul 1
- d) Berufung von Fachwarten und Arbeitskreisen

§7 Wahlen

Die Mitglieder des Jugendvorstandes im Turngau Sickingen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:

In Jahren mit gerader Jahreszahl

- a) der Jugendwart/die Jugendwartin
- b) mind. 1 Beisitzer/in
- c) der/die Jugendschriftwart/in

In Jahren mit ungerader Jahreszahl

- a) der stellv. Jugendwart/die stellv. Jugendwartin
- b) mind. 1 Beisitzer/in

Wählbar sind alle Jugendliche ab 16 Jahren.

§9 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung der Turnerjugend im Turngau Sickingen bedarf der Zustimmung mindestens zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt nach Zustimmung der Vollversammlung der Turnerjugend im Turngau Sickingen am 24.11.2024 in Kraft.